



# WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

3-2016

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter  
[schriftleiter@k-wer.net](mailto:schriftleiter@k-wer.net)

**Stand: 15. Juni 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-Format steht auf der Website [www.k-wer.net](http://www.k-wer.net) zur Verfügung.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
Redaktion

## Herausgeber:

Koordinierungsstelle  
Windenergierecht

Gesamtleitung:  
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften  
Technische Universität  
Braunschweig

## LAST MINUTE NEWS

### k:wer-Neuerscheinung:

**BRANDT, EDMUND**  
**Das Helgoländer Papier –**  
**grundsätzliche**  
**wissenschaftliche**  
**Anforderungen,**  
 Berliner Wissenschafts-Verlag  
 (BWV), Berlin 2016

Näheres unter IV 2.

**WER-aktuell 4-2016**  
**erscheint Ende August**



**Koordinierungsstelle Windenergierecht**  
 Technische Universität Braunschweig

Gesamtleitung  
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Bienroder Weg 87  
 38106 Braunschweig

[info@k-wer.net](mailto:info@k-wer.net)  
<http://www.k-wer.net>

## I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

### 1. EU

#### Europäische Kommission

##### **Nordsee-Länder einigen sich über engere Zusammenarbeit im Energiebereich**

„Die Nordsee-Länder (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden) haben heute vereinbart, ihre Zusammenarbeit im Energiebereich weiter auszubauen. Ziel ist es, günstige Bedingungen für die Entwicklung der Offshore-Windenergie zu schaffen, um in diesen Ländern eine nachhaltige, sichere und erschwingliche Energieversorgung sicherzustellen. [...] Bei der Energiezusammenarbeit zwischen den genannten Ländern wird es vier Schwerpunkte geben:

- Durch Raumplanung soll die Nutzung des begrenzten Raums in der bereits intensiv genutzten Nordsee optimiert werden. Hierzu gehören u. a. die Weitergabe von Daten, gemeinsame Ansätze für den Umgang mit Umweltauswirkungen und die Koordinierung der Genehmigungsverfahren.
- Das Stromnetz muss so ausgebaut werden, dass es Offshore-Windenergie in großem Umfang aufnehmen kann. Die Märkte müssen gut vernetzt sein, damit Strom fließen kann, wann und wo er benötigt wird. Die regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich wird eine koordinierte Netzplanung und -entwicklung, aber auch die Sondierung potenzieller Synergien mit der Offshore-Erdöl- und Erdgasindustrie beinhalten.
- In Zukunft werden die teilnehmenden Länder Informationen über ihren individuellen Offshore-Infrastrukturbedarf weitergeben. So können Investitionen besser geplant, Förderregelungen angeglichen und Investitionskapital für gemeinsame Projekte mobilisiert werden.
- Es sollen bewährte Praktiken und Verfahren zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und Normen in der gesamten Region ermittelt werden. Durch die Zusammenarbeit sollen auch die Kosten während des gesamten Lebenszyklus der Energiegewinnungsanlagen gesenkt werden. Um dies zu erreichen, werden die teilnehmenden Länder die gegenseitige Anerkennung der nationalen Normen anstreben. [...]

EU-Kommission, Pressemitteilung IP/16/2029 v. 06.06.2016

Download:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-2029\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2029_de.htm)

Download der Erklärung:

<https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/Political%20Declaration%20on%20Energy%20Cooperation%20between%20the%20North%20Seas%20Countries%20FINAL.pdf>

### 2. Bund

#### **Länder- und Verbändeanhörung zum EEG 2016 eingeleitet**

„Das Bundeswirtschaftsministerium hat [am 14.04.2016] die Länder- und Verbändeanhörung zum EEG 2016 eingeleitet. Der Ausbau der Erneuerbaren ist eine tragende Säule der Energiewende. Der Anteil am Stromverbrauch soll von derzeit rund 32 % auf mindestens 80 % bis 2050 steigen. Das EEG 2016 ist das zentrale Instrument, um diese Ausbauziele geordnet zu erreichen. Künftig soll die Höhe der EEG-Vergütungen nicht mehr staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen wettbewerblich am Markt bestimmt werden. [...]

Drei Leitgedanken sind bei der Reform des EEG 2016 zentral: Der Ausbau der Erneuerbaren erfolgt im Ausbaukorridor und wird kosteneffizient erfolgen, d. h. es wird die Vergütung gezahlt, die für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen erforderlich ist. Die Ausschreibungen werden allen Akteuren faire Chancen eröffnen, dies gilt sowohl für die verschiedenen Regionen in Deutschland als auch für die verschiedenen Akteursgruppen, z. B. kleine und mittlere Akteure, Bürgerenergiegenossenschaften oder lokal verankerte Projektentwickler.

Der Referentenentwurf umfasst als Mantelgesetz zwei Artikel.“

BMWi, Pressemitteilung v. 15.04.2016

Download

<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=763350.html>

### **Referentenentwurf des BMWi (IIIB2)**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien**

Bearbeitungsstand: 14.04.2016

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/referentenentwurf-aenderung-eeg,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

### **Referentenentwurf des BMWi (IIIB2)**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien**

- Ergänzung -

Bearbeitungsstand: 14.04.2016

Artikel 2

Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See  
(Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG)

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/referentenentwurf-entwicklung-foerderung-windenergie-see-gesetz,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

### **Bund-Länder: EEG-Novelle auf gutem Weg**

„Bund und Länder haben sich auf Grundzüge der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verständigt. [...] Die Runde einigte sich darauf, für die Windenergie an Land einen Zubau von 2800 Megawatt jährlich festzulegen, das entspricht eine Menge von rund 1000 Windräder. Bisher waren es 2500 Megawatt. Die Einigung sieht jedoch auch vor, den Ersatz alter durch neue Anlagen dabei mit

anzurechnen. Um eine gute Netzauslastung zu gewährleisten dürfen nur höchstens 60 Prozent des durchschnittlichen Neubaus der letzten Jahre in Norddeutschland sein. [...] Ab 2017 fällt die garantierte Vergütung für die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien weg. Gefördert werden dann die Anlagen, die mit den wenigsten Subventionen auskommen. Die Abnahme von Strommengen wird dann ausgeschrieben, Stromproduzenten bewerben sich auf die Förderung. Bund und Länder bekannten sich zum Ausbaukorridor [...]. Bis zum Jahr 2025 sollen etwa 40 bis 45 Prozent des Stromverbrauchs Ökostrom sein. Derzeit liegt der Anteil bei über 30 Prozent.“

BReg, Meldung v. 01.06.2016

Download:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-31-eeg-gespraech-mit-mp.html>

### **Kabinett beschließt Reform des EEG**

„Das Bundeskabinett hat heute [08.06.2016] ... die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen. [...]

Kerninhalte:

1. Wettbewerbliche Ausschreibungen steuern den Ausbau und begrenzen die Kosten

Künftig soll die Höhe der EEG-Vergütungen nicht mehr staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt bestimmt werden. Für die einzelnen Technologien haben wir jährliche Ausschreibungsmengen festgelegt:

Wind an Land:

Bei Wind an Land sollen in den nächsten drei Jahren, d. h. 2017, 2018 und 2019, 2.800 Megawatt (MW) brutto pro Jahr ausgeschrieben werden. Danach steigt die Ausschreibungsmenge auf 2.900 MW brutto pro Jahr. Der bisherige Ausbaupfad wurde in den letzten zwei Jahren wegen des übermäßig starken Windausbaus überschritten. Wir reagieren und steuern nach: mit der Festlegung der Ausschreibungsmenge, einer Einmal-Degression von 5% zum 1. Juni 2017 – für den Übergangszeitraum 2017 und 2018, in dem noch die Einspeisevergütung gilt – und einer Anpassung des atmenden Deckels für den Fall, dass der Zubau über den Korridor ansteigt, bevor die Mengensteuerung durch die Ausschreibungen greift. Damit wirken wir Vorzieheffekten und den damit verbundenen Marktverzerrungen entgegen.

Wind auf See:

Das Ziel einer installierten Leistung von 15000 MW im Jahr 2030 wird beibehalten. Um einen kontinuierlichen Ausbaupfad zu erreichen, werden mit jährlich 730 MW die Ausschreibungsmengen gleichmäßig auf die Jahre 2021 bis 2030 verteilen. Zudem sind sich Bund und Länder darüber einig, dass bei Wind auf See sowohl die Netzanbindung auf See als auch an Land sichergestellt werden muss, aber zugleich für die betroffene Industrie kein "Fadenriss" entstehen darf. [...]

2. Akteursvielfalt bleibt erhalten

Die Akteursvielfalt bleibt mit dem EEG 2016 erhalten. Kleine Anlagen bis 750 KW werden von der Ausschreibung ausgenommen. Bei der Ausschreibung für Windenergie an Land gelten erleichterte Bedingungen für Bürgerenergiegesellschaften, damit sie faire Chancen haben. Generell wurde im Ausschreibungsdesign, wo es möglich war, jeweils die Variante gewählt, die besser für die Akteursvielfalt ist.

### 3. Erneuerbaren- und Netzausbau werden besser verzahnt

Bund und Länder halten an den bestehenden Netzausbauplänen fest. Dennoch ist hier noch mehr Tempo gefragt. Schnellerer Netzausbau senkt die Kosten für den Ausbau der Erneuerbaren und macht sie sozial und wirtschaftspolitisch verträglich.

Für eine Übergangszeit wird es aber in einigen Regionen in Deutschland Engpässe im Übertragungsnetz geben. Dies betrifft vor allem Norddeutschland. Daher wird übergangsweise der Windenergieausbau an Land dort lokal entsprechend angepasst, wo sich Netzengpässe verstärkt zeigen. Das bedeutet, die Ausschreibungsmenge in Norddeutschland wird auf den Wert von 58% des durchschnittlichen Zubaus der Jahre 2013-2015 festgelegt. Die restlichen Ausbaumengen fallen aber nicht weg, sondern werden über die übrigen Regionen in Deutschland verteilt.“

BMWi, Pressemitteilung v. 08.06.2016

Download:

<http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2016/20160608-gabriel-eeg-2016-schafft-paradigmenwechsel.html;jsessionid=82FCFDEA6924E1AE2E6473681DCD047C>

### Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2016)**

Download:

<http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Gesetze-Verordnungen/eeg-2016-gesetzentwurf.pdf? blob=publicationFile&v=2>

### 3. Länder

#### Bundesrat

##### Antrag

der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

**Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung von kleinen Akteuren und Bürgerenergieprojekten bei Ausschreibungen hinsichtlich der Förderung von erneuerbaren Energien**

BR-Drs. 183/16 v. 14.04.2016

<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0101-0200/183-16.pdf? blob=publicationFile&v=1>

##### Beschluss

des Bundesrates

**Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung von kleinen Akteuren und Bürgerenergieprojekten bei Ausschreibungen hinsichtlich der Förderung von erneuerbaren Energien**

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

BR-Drs. 183/16 (Beschluss) v. 22.04.2016

Aus dem Inhalt:

„Der Bundesrat schlägt ... ein Modell vor, nach dem die der Definition entsprechenden Bieterinnen bzw. Bieter sich ohne Angabe eines Gebotspreises an den jeweiligen Ausschreibungsrunden beteiligen können und die Garantie eines Zuschlags erhalten. Der jeweilige Gebotspreis und damit die Förderhöhe bestimmen sich dann nach dem höchsten Gebot, das neben ihnen noch einen Zuschlag erhalten hat. [...] Der Bundesrat fordert von der Bundesregierung, das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell zur Wahrung der Akteursvielfalt in allen Ausschreibungen vorzusehen. Eine Differenzierung nach Erneuerbaren-Energien-Technologien darf nicht erfolgen.“

Download:

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0101-0200/183-16%28B%29.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0101-0200/183-16%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### **Grüne Energieminister fordern konsequenten Ausbau von Erneuerbaren Energien und Stromleitungen**

„Die grünen Energieminister\*innen und Senatoren der Länder erklären zur heutigen [30.05.2016] Sonder-Ministerpräsidentenkonferenz zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): [...] Wir fordern den Bund auf, an dem im Jahr 2014 vereinbarten Kompromiss festzuhalten, jährlich 2.500 Megawatt Windenergie an Land plus Repowering zuzubauen. Außerdem muss die Windenergie deutschlandweit und nicht nur im Norden ausgebaut werden können. Die Bundesregierung plant dagegen einen Kahlschlag bei der Windenergie. Wird das von ihr vorgesehene Ziel umgesetzt, wird sich der Windenergieausbau um fast 70 Prozent jährlich reduzieren. Mitte des Jahrzehnts könnte es mit diesen Vorgaben sogar zu einem Rückbau von Windenergieanlagen kommen, wenn besonders viele Windenergieanlagen aus der EEG-Finanzierung fallen. [...] Zusätzlich plant die Bundesregierung eine Ausbaubremse für Norddeutschland, weil die Netze zunehmend überlastet seien. [...] Die Bundesregierung muss klarstellen, dass sie an den bereits im Energieleitungsausbaugesetz und Bundesbedarfsplangesetz vorgesehenen Projekten festhält und ihre zeitnahe Umsetzung endlich forciert. Wir fordern weiter, dass die Akteursvielfalt beim Ausbau der Erneuerbaren erhalten bleibt. Bürgerwindparks demokratisieren die Energieversorgung und leisten einen erheblichen Beitrag zur Akzeptanz der Windenergie. [...]

MELUR SH, Pressemitteilung v. 30.05.2016

Download:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2016/0516/MELUR\\_160530\\_SonderMPKonferenz\\_EEG.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2016/0516/MELUR_160530_SonderMPKonferenz_EEG.html)

### **Bayern**

#### **Kabinett beschließt Bundesratsinitiative zur Stärkung von Bürgerenergieanlagen**

„[...] Das Kabinett hat heute [12.04.2016] eine Bundesratsinitiative beschlossen, mit der Bürgerenergieanlagen gestärkt werden sollen. [...] Im Entwurf für das neue EEG ist vorgesehen, die Förderung für erneuerbare Energien durch Ausschreibungen zu ermitteln. Hauptthemnis für Bürgerenergieanlagen ist das Risiko, bei der Ausschreibung leer auszugehen und auf den im Vorfeld aufgewendeten Kosten sitzen zu bleiben. Bayern fordert in seinem Bundesratsantrag daher, dass Bürgerenergieprojekte eine Zuschlagsgarantie erhalten. Sie sollen kein Angebot über die Höhe der

Vergütung abgeben müssen, sondern nach dem höchsten Gebot gefördert werden, das noch einen Zuschlag erhalten hat. Dieses Modell soll für alle erneuerbaren Energien gelten. [...]“  
BAY STK, Pressemitteilung v. 12.04.2016

Download:

<http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-12-april-2016-teil-2/?seite=1617#3>

## Brandenburg

### **RPG Uckermark-Barnim: Sachlicher Teilplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung als Satzung beschlossen**

„Am Montag, den 11.04.[2016], wurde der neue Regionalplan [...] als Satzung beschlossen. Bevor dieser Plan allerdings in Kraft tritt, muss er noch genehmigt und bekannt gemacht werden.

Insgesamt sind 48 Eignungsgebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 9450 ha festgelegt. Dies entspricht einem Anteil von 2,1 Prozent der gesamten Region, womit allerdings auch 97,9 Prozent der Region von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. [...]“

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Meldung o. D.

Download:

<http://www.uckermark-barnim.de/>

## Hessen

### Landtag

### **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)**

LT-Drs. 19/1858 v. 21.04.2015

Aus dem Inhalt:

„[...] Um die Akzeptanz der Energiewende und der Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundstücken des Landesbetriebes Hessen-Forst zu fördern, soll die Standort-Kommune an den Pachteinnahmen von Hessen-Forst bis zu 30 % beteiligt werden. Dies soll das Engagement der Kommune bei der Energiewende verstärken und ihr zudem einen finanziellen Nutzen bringen. [...]“

Download:

<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/8/01858.pdf>

**Der Gesetzentwurf wurde in zweiter Lesung abgelehnt.**

PIPr 19/68 v. 10.03.2016

Download:

<http://starweb.hessen.de/cache/PLPR//19/8/00068.pdf>

## Mecklenburg-Vorpommern

## Landtag verabschiedet Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung  
(8. Ausschuss)  
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/4568 –

### Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

LT-Drs. 6/5335 v. 12.04.2016

Download:

<http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/37731/gesetz-%c3%bcber-die-beteiligung-von-b%c3%bcgerinnen-und-b%c3%bcrgern-sowie-gemeinden-an-windparks-in-mecklenburg-vorpommern-und-zur-%c3%a4nderung-weiterer-gesetze.pdf>

hierzu:

„[...] Das Gesetz wird mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich im Laufe des Juni in Kraft treten. Dann müssen Anlagenbetreiber den Gemeinden und Menschen im Radius von fünf Kilometern rund um die Windkraftanlagen eine Beteiligung anbieten. [...] Die Grundidee des Gesetzes ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Ein Anteil darf maximal 500 Euro kosten.

Erfasst von der gesetzlichen Regelung sind Windkraftanlagen, die einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Das sind Anlagen ab einer Höhe von 50 Metern. Kaufberechtigt bei der Ausgabe der Gesellschaftsanteile sind Anwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um eine Anlage haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden innerhalb des Fünfkilometerradius. Berechtigte Gemeinden können auch zugunsten des Amtes, eines Kommunalunternehmens oder eines Zweckverbands auf eigene Anteile verzichten.“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 55/16 v. 20.04.2016

Download:

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Aktuell/?id=114178&processor=processor.sa.pressemitteilung>

### Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern

(Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V)

Vom 18. Mai 2016,

GVOBL. M-V 2016, S. 258

Download:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-WindPB%C3%BCGemBGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>



**Ausbau der Windkraft in der Ostsee schreitet voran**

„[...] Bis zum Sommer [2016] soll das neue Landesraumentwicklungsprogramm in Kraft treten. Darin werden weitere Flächen im Küstenmeer ausgewiesen, auf denen nach dem Jahr 2020 weitere Windparks entstehen können. Damit sichert die Landesregierung die Verstetigung des Windkraftausbaus auf der Ostsee. Industrie- und wirtschaftspolitisch ist dies für Mecklenburg-Vorpommern die Grundlage für weitere Wertschöpfung. Und die restliche Bundesrepublik profitiert in puncto Versorgungssicherheit [...]“

EM MV, Pressemitteilung 62/16 v. 25.04.2016

Download:

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Presse?id=114355&processor=processor.sa.pressemitteilung>

**Landesraumentwicklungsprogramm von Kabinett beschlossen**

„In seiner heutigen (24.05.2016) Sitzung hat das Kabinett das neue Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) beschlossen. [...] Im Bereich der Windkraft im Küstenmeer startete der erste Entwurf mit einer aus planerischer Sicht maximal möglichen Gebietskulisse von rund 580 Quadratkilometern. Insbesondere Einwände der Schifffahrt und des Naturschutzes führten im Rahmen der Abwägung dazu, dass die Flächen reduziert wurden. Beschlossen wurde vom Kabinett eine Kulisse mit 185 Quadratkilometern. Zusätzlich wurde die Maßgabe getroffen, dass auf rund 13 Quadratkilometern lediglich Testanlagen errichtet werden dürfen.“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 101/16 v. 24.05.2016

Download:

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Presse?id=115494&processor=processor.sa.pressemitteilung>

**MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN, Hrsg.****Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V),**

Schwerin im Juni 2016

Download über:

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/aktuelles-Programm/?id=11632&processor=veroeff>

**Schleswig-Holstein****Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III,**

Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, – Landesplanungsbehörde – vom 29. April 2016–StK LPW –Az. 500.99,

Amtsbl SH 2016, 424

Download:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1fpv/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VVSH000006003&documentnumber=1&numberofresults=3&doctyp=vvsh&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>

s. hierzu auch:

### **Landesplanung – Erlasse zur Windenergieplanung**

STK SH, Stand: 03.05.2016

Download:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung\\_raumordnung/windeignungsflaechen\\_ausweisung/landesplanung\\_windenergie\\_planungserlass.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/landesplanung_windenergie_planungserlass.html)

### **Aktualisierter Kriterienkatalog für die Flächenermittlung zur Windenergienutzung**

„Anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs ermittelt die Landesplanung zurzeit geeignete Flächen zur Windenergienutzung. Die vor kurzem in vier großen Regionalveranstaltungen vorgestellten Planungsgrundlagen wurden jetzt in einem aktualisierten Kriterienkatalog veröffentlicht. Den bisherigen Katalog hatte die Landesregierung Mitte 2015 beschlossen. Inzwischen hat die Landesplanung Datenbestände aktualisiert und für eine Reihe von Kriterien Grundsatzentscheidungen getroffen, in welcher Weise sie bei der Planaufstellung herangezogen werden sollen. Der Kriterienkatalog erläutert detailliert den ebenfalls im Mai 2016 neu veröffentlichten Planungserlass zur Teilfortschreibung der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans. [...]“

STK SH, Meldung v. 08.06.2016

Download:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/\\_startseite/Artikel/160608\\_kriterienkatalog.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/_startseite/Artikel/160608_kriterienkatalog.html)

### **LANDESPLANUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN**

**Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene** (Stand: 08. Juni 2016)

Download:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung\\_raumordnung/windeignungsflaechen\\_ausweisung/Downloads/kriterienkatalog.pdf?blob=publicationFile&v=1](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/Downloads/kriterienkatalog.pdf?blob=publicationFile&v=1)

### **Landesbauordnung wird fortgeschrieben**

„Der Landtag hat am 10. Juni [2016] eine Änderung der Landesbauordnung in zweiter Lesung beschlossen. Die Gesetzesänderung tritt am Tage nach der Verkündung und damit am Tag nach dem

Erscheinen des nächsten Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft (voraussichtliches in Kraft treten 01. Juli 2016). [...]

Weitere Anlagen zur Energieeinsparung beziehungsweise zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien müssen kein Baugenehmigungsverfahren mehr durchlaufen. Dazu zählen etwa bestimmte Windenergieanlagen in Kleinsiedlungs-, Kern, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und teilweise im sogenannten Außenbereich oder bestimmte Solaranlagen. Der Verzicht auf ein Baugenehmigungsverfahren gilt für Kleinwindanlagen bis zu zehn Meter Höhe und mit einem Rotordurchmesser bis maximal drei Meter. Für Wohngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete gilt diese Bestimmung über die Verfahrensfreiheit nicht. Solaranlagen sind in der Regel bei Gebäuden bis sieben Metern verfahrensfrei. [...]"

IM SH, Pressemitteilung v. 10.06.2016

Download:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Presse/PI/2016/160610\\_im\\_landesbauordnung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Presse/PI/2016/160610_im_landesbauordnung.html)

## Thüringen

### **Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienliste),**

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

6. Sitzung Planungsversammlung v. 01.03.2016

Beschluss-Nr.: 03/344/2016

Download:

[http://www.regionalplanung.thueringen.de/imperia/md/content/rpg/suedwest/sw6pv-protbes/beschl6pv/beschl6pv-2016/sw6pv\\_beschl6pv\\_03-344-2016.pdf](http://www.regionalplanung.thueringen.de/imperia/md/content/rpg/suedwest/sw6pv-protbes/beschl6pv/beschl6pv-2016/sw6pv_beschl6pv_03-344-2016.pdf)

### **Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zum Referentenentwurf EEG 2016**

„[...] Der Erfolg der Energiewende wird ganz wesentlich davon abhängen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien

-flächendeckend

-zu vertretbaren gesamtwirtschaftlichen Kosten und

-bei Erhalt der Akteursvielfalt

erfolgt.

Dies wird von der Thüringer Landesregierung ausdrücklich unterstützt. Allerdings wird bezweifelt, dass die angestrebten Ziele mit dem vorliegenden Referentenentwurf zum EEG 2016 erreicht werden können. [...]"

Download:

[https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/aktuell/neues/anlage\\_1\\_zur\\_stn\\_eeg\\_2016\\_an\\_bmw\\_26-04-2016.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/aktuell/neues/anlage_1_zur_stn_eeg_2016_an_bmw_26-04-2016.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

### Bundesverwaltungsgericht

#### **BVERWG, Beschl. v. 24.03.2016 – 4 BN 41/15 (auch 4 BN 42/15, 4 BN 43/15, 4 BN 44/15, 4 BN 45/15)**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision, Normenkontrollantrag gegen Festlegung von Vorrangflächen, Teilfortschreibung eines Regionalen Raumordnungsplans, Antragsbefugnis.

### Oberverwaltungsgerichte

#### **OVG BERLIN-BRANDENBURG, Urt. v. 17.03.2016 – OVG 11 B 14.15**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Anfechtungsklage gegen Ersatzgeldzahlung für WEA, brandenburgischer Windkrafteerlass, Beeinträchtigungsumfang, Nachvollziehbarkeit der Ersatzgeldbemessung.

#### **OVG BERLIN-BRANDENBURG, Beschl. v. 26.04.2016 – OVG 11 L 8.16**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, vorgeifliches Rechtsverhältnis.

#### **OVG BERLIN-BRANDENBURG, Beschl. v. 06.05.2016 – OVG 10 S 16.15**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag einer Gemeinde auf einstweilige Anordnung, im Ergänzungsverfahren rückwirkend in Kraft gesetzter landesweiter Raumordnungsplan (LEP BB), fehlende Aussicht auf Erfolg der Normenkontrollanträge, Verzicht auf Festlegung von Zentren in der Nahbereichsebene.

#### **OVG KOBLENZ, Beschl. v. 21.04.2016 – 1 A 11091/15**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag einer Gemeinde auf Zulassung der Berufung, Grenzänderung eines Welterbegebiets zur Errichtung von WEA, fehlende Klagebefugnis und fehlendes Rechtsschutzinteresse.

#### **OVG KOBLENZ, Beschl. v. 28.04.2016 – 8 B 10285/16**

Behandelte Themen:

Unzulässiger Antrag eines Umweltverbandes auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von neun WEA, fehlende Beteiligung im Genehmigungsverfahren, Ausschluss der Verbandsklagebefugnis.

#### **VGH MANNHEIM, Beschl. v. 13.04.2016 – 3 S 337/16**

Behandelte Themen:

Zurückgewiesen Beschwerde gegen Versagung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von sieben WEA, interkommunales Abstimmungs- bzw. Rücksichtnahmegebot, Lärmimmission, optische Beeinträchtigung, 10H-Regelung, Anforderungen an allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, artenschutzrechtliche Belange.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 30.03.2016 – 22 ZB 15.1760**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei WEA, „Blickbeziehungen“ zwischen den geplanten WEA und Baudenkmal, Denkmalschutz, Nichtbeachtung von Vorbelastungen, Überlegenheit des Belangs „Windkraftnutzung“, Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 18.04.2016 – 22 ZB 15.2625**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung, immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für vier WEA, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, Ausschlusswirkung des Vorranggebietes, fehlerhaftes gemeindliches Einvernehmen, 10H-Regelung,

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 19.04.2016 – 22 ZB 16.7**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA, Lärmschutz, optisch bedrängende Wirkung, Schattenwurf, 10H-Regelung.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 20.04.2016 – 22 ZB 16.9**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, Lärmimmission zur Nachtzeit, impulshaltige Geräusche, Infraschall, Schattenwurf, Schutz kommunaler Einrichtungen (Trinkwasserversorgung), artenschutzrechtliche Belange, 10H-Regelung.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 25.04.2016 – 22 C 16.600, 22 C 16.602, 16.603, 22 C 16.607**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag gegen Streitwertfestsetzung, Anträge auf aufschiebende Wirkung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zehn WEA, anteilige Festsetzung des Streitwerts.

**VGH MÜNCHEN, Entsch. v. 09.05.2016 – Vf. 14-VII-14, Vf. 3-VIII-15, Vf. 4 VIII-15**

Behandelte Themen:

Erweiterte Popularklage gegen Änderungsgesetz, Länderöffnungsklausel, (Übergangs-)Bestimmungen der BayBO, Entprivilegierung von WEA, Abstandsregelungen, Grundrecht auf Eigentum.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 06.05.2016 – 8 B 866/15**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete, optische bedrängende Wirkung, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf.

**Verwaltungsgerichte****VG KASSEL, Urt. v. 02.03.2016 – 1 K 602/13.KS**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Biosphärenreservat, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert, Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Hessen).

**VG KASSEL, Urt. v. 08.03.2016 – 1 K 998/13.KS**

Behandelte Themen:

Steckengebliebenes Verfahren, immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, rechtliche Verbindlichkeit von Vorab-Aussagen der DFS Deutsche Flugsicherung, rechtswidrige Versagung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung.

**VG KASSEL, Beschl. v. 04.04.2016 – 1 L 25432/15.KS**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf sofortige Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von fünf WEA, fehlende Erfolgsaussichten im Klageverfahren, Prüfungsmaßstab der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, besonderes Artenschutzrecht, Lärmimmission, Schattenwurf.

**VG TRIER, Urt. v. 18.01.2016 – 6 K 1669/15.TR**

Behandelte Themen:

Störung im Sinne des § 18a LuftVG, Bindungswirkung einer Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF), Missachtung der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine WEA.

**VG WÜRZBURG, Beschl. v. 19.02.2016 – W 4 E 16.119**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Erlass einer Beseitigungsanordnung, Beeinträchtigungen durch stillgelegte WEA, Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache, fehlende Dringlichkeit.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### III Weitere Meldungen aus den Gerichten

#### **BVerwG: Flugsicherung und Windenergie – Entscheidung des BAF bestätigt**

„Das [BVerwG] hat die erste höchstrichterliche Entscheidung zur Störung von Anlagen der zivilen Flugsicherung durch Windkraftanlagen gefällt. [...] Das BAF hatte nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) entschieden, dass diese Anlagen nicht errichtet werden dürfen, weil sie die Funksignale des Drehfunkfeuers stören können. [...] Das BVerwG hat mit seinem Urteil die Auffassung des BAF und damit das Urteil des OVG [Lüneburg] bestätigt. Für die Frage, ob eine Störung möglich ist, ist auf die technische Funktionsfähigkeit der Flugsicherungseinrichtung abzustellen. Das BAF stützt sich hierbei nach Meinung des Gerichts zu Recht auf die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. Der Gesetzgeber hat dem Gutachten der Flugsicherung einen hohen Stellenwert eingeräumt. [...]“ (Urt. v. 07.04.2016 – BVerwG 4 C 1.15)

BUNDESAUSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG (BAF), Pressemitteilung Nr. 01 v. 08.04.2016

Download:

[http://www.baf.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/20160408\\_BerwGUrteil\\_VORLeine.html](http://www.baf.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/20160408_BerwGUrteil_VORLeine.html)

#### **BayVerfGH: Sog. 10 H-Regelung für Windkraftanlagen im Wesentlichen mit der Bayerischen Verfassung vereinbar**

„[...] 1. Der in Art. 82 Abs. 1 und 2 BayBO geregelte höhenbezogene Mindestabstand für Windkraftanlagen als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar. Ebenfalls verfassungsgemäß sind die Übergangsbestimmung des Art. 83 Abs. 1 BayBO, die Sonderregelung in Art. 82 Abs. 3 BayBO für gemeindefreie Gebiete, die Bestandsschutzregelung des Art. 82 Abs. 4 BayBO für vorhandene Flächennutzungspläne und das Unterlassen einer vergleichbaren Bestimmung für Regionalpläne.

[...]

2. Verfassungswidrig ist die in Art. 82 Abs. 5 BayBO den Gemeinden auferlegte Pflicht, bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben der Windenergienutzung einen geringeren als den Mindestabstand festsetzen wollen, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken. [...]“ (Entscheidung v. 09.05.2016 – Vf. 14-VII-14, Vf. 3-VIII-15, Vf. 4-VIII-15)

BayVerfGH, Pressemitteilung v. 09.05.2016

Download:

<http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/14-VII-14u.a.-Pressemitt.-Entscheidung.htm>

s. auch:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-45749?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>

#### **EuG: „Das Gericht bestätigt, dass das deutsche Gesetz von 2012 über erneuerbare Energien (EEG 2012) staatliche Beihilfen umfasste.**

Es weist die Klage Deutschlands gegen den Beschluss der Kommission ab, mit dem diese folgende Maßnahmen als staatliche Beihilfen eingestuft: (i) die Förderung von Unternehmen, die Strom aus

erneuerbaren Energiequellen erzeugen (eine von ihr gleichwohl gebilligte Beihilfe), und (ii) die Verringerung der EEG-Umlage für bestimmte stromintensive Unternehmen (eine von ihr größtenteils gebilligte Beihilfe). [...]“ (Urteil v. 10.05.2016 – T-47/15 Deutschland/Kommission).  
EuG, Pressemitteilung Nr. 49/16 v. 10.05.2016

Download:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-05/cp160049de.pdf>

Download des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d5e2cf6f3bea3a4023a69ea9ca21205b02.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuTahn0?text=&docid=177881&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=783064>

**BVERWG: Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision bleibt erfolglos** (Beschl. v. 12.05.2016 – 4 BN 49.15)

Download:

<http://bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=120516B4BN49.15.0>

**VG KÖLN: Klage gegen Genehmigung von WEA in Swisttal erfolglos**

„Das Verwaltungsgericht Köln hat ... entschieden, dass die Klage der Gemeinde Swisttal gegen die Genehmigung von Windenergieanlagen ohne Erfolg bleibt. [...] Die gegen die Genehmigung [der Bezirksregierung Köln] von der Gemeinde Swisttal erhobene Klage hat die Kammer abgewiesen. Swisttal sei nicht klagebefugt, da sie nicht in eigenen Rechten verletzt sei. Sie müsse sich insbesondere an dem einmal erklärten Einvernehmen festhalten lassen. Dies sei auch 2014 noch bindend gewesen. Auch die Rüge einer möglicherweise fehlerhaften Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eröffne keine Klagebefugnis. Ein Klagerecht unabhängig von einer im deutschen Verwaltungsprozessrecht üblicherweise notwendigen individuellen Betroffenheit sei nur für anerkannte Umweltverbände eröffnet worden, zu denen die klagende Gemeinde offensichtlich nicht zähle.“ (Urt. v. 19.05.2016 – 13 K 4121/14  
VG KÖLN, Pressemitteilung v. 19.05.2016

Download:

[http://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/16\\_160519/index.php](http://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/16_160519/index.php)

**VG KOBLENZ: Klage gegen Windkraftanlagen in Fürfeld abgewiesen**

„[...] Die Klägerin werde durch die angefochtenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nicht in eigenen Rechten verletzt, ... Durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Bescheiden habe der Landkreis sichergestellt, dass bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten. Zudem habe der Landkreis alle nach dem UVP-Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten. Insbesondere sei eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt, diese seien bewertet und bei der Entscheidung berücksichtigt worden. (Urt. v. 19.05.2016 – 4 K 364/15.KO)  
VG KOBLENZ, Pressemitteilung Nr. 16/2016 v. 07.06.2016



Download:

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/broker.jsp?uMen=613ee68a-b59c-11d4-a73a-0050045687ab&uCon=5430ffca-4092-551b-f210-92602e4e2711&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>

Download der Entscheidung:

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/binarywriterservlet?imgUid=e530ffca-4092-551b-f210-92602e4e2711&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## IV Literatur

### 1. Aufsätze

**BERKEMANN, JÖRG**

**Querelle d'Allemand. Deutschland verliert die dritte Runde im Umweltverbandsrecht vor dem EuGH,**  
Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2016, Heft 4, S. 205 – 2016.

Inhalt:

„Die Århus-Konvention [AK] vom 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten verfolgt das Ziel, die Effektivität des staatlichen Umweltschutzes zu fördern und die Umweltqualität zu verbessern. Die EU und 44 Staaten, darunter alle Mitgliedsstaaten der EU, haben die Konvention gezeichnet. Deutschland hat am 15.01.2007 ratifiziert. Das Konventionsrecht und das hierauf beruhende Richtlinienrecht zwingt Deutschland, nationales Umweltverbandsrecht zu reformieren. Maßgebend war dazu zunächst die Richtlinie 2003/35/EG, gegenwärtig ist es die Richtlinie 2011/92/EU.

Der EuGH hatte in Urteilen von 2011 und von 2013 Bestimmungen des UmwRG 2006 als unionswidrig beurteilt. Das hier behandelte Urteil des EuGH vom 15.10.2015 ist das dritte Urteil, welches Deutschland eine unionswidrige Gesetzgebung zum deutschen Umweltverbandsrecht vorhält. Ein viertes mit wiederum negativem Ausgang lässt sich bereits prognostizieren.“

**FRENZ, WALTER**

**Windkraft vs. Artenschutz und Eigentümerbelange,**  
Natur und Recht (NuR) 2016, Heft 4, S. 251 – 257.

Inhalt:

„Die Windkraft ist ein wichtiger Bestandteil der Energiewende, stößt aber auf naturschutz- und auch eigentumsrechtliche Hindernisse, die schon bei konventionellen Energieträgern bekannt sind, aber im Bereich erneuerbarer Energien spezifisch zutage treten, haben Letztere doch eine eigene Bedeutung für den Umweltschutz. Besondere Relevanz hat der Schutz windenergieempfindlicher Vogelarten – etwa des Rotmilan. Was geht vor: Windkraft oder Artenschutz?“

**FRENZ, WALTER**

**EEG-Umlagebefreiung für geänderte Bestandsanlagen bei Eigenverbrauch,**  
EnergieRecht – Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER) 2016, Heft 3, S. 113 – 117.

Inhalt:

„Die EEG-Umlagebefreiung bereitet nicht nur in der großen Linie Probleme, sondern auch im Detail. Die Regelung nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 für Bestandsanlagen mit Eigenverbrauch ist verschachtelt und damit alles andere als klar. Im nachfolgenden Beitrag werden die wesentlichen Punkte aufgezeigt und praxisorientiert gelöst. Der Austausch welcher Anlagenteile lässt die EEG-Umlagebefreiung entfallen? Wie oft dürfen Erneuerungen erfolgen – gar nur einmal, wie die Bundesnetzagentur annimmt? Inwieweit bestehen Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber?“

**GELLERMANN, MARTIN****Windkraft und Artenschutz,**

Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl.) 2016, Heft 1, S. 13 – 18.

**Inhalt:**

„In der Bundesrepublik Deutschland wurden Ende 2014 insgesamt 24.867 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 38.115 MW betrieben. Im ersten Halbjahr 2015 umfasste der Zubau eine Windenergie-Leistung von rund 1.093 MW. Das „Ende der Fahnenstange“ ist damit aber noch längst nicht erreicht.

Auch wenn diese Entwicklung aus Sicht des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung zu begrüßen sein mag, hat sie doch auch ihre Schattenseiten. Windkraftanlagen verursachen bekanntlich nicht nur Emissionen, sondern überformen manchen Orts das Erscheinungsbild der Landschaft und geraten nicht selten mit den Zielen des Artenschutzes in Konflikt. Namentlich birgt der Betrieb der Anlagen die Gefahr in sich, dass gefährdete Greifvögel und Eulen an den Rotoren zu Tode kommen, störungsempfindliche Vogelarten durch betriebsbedingte Schalleinträge aus ihren Brutrevieren vertrieben oder schon in der Bauphase Horst- oder Höhlenbäume gerodet werden, die unterschiedlichsten Tierarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen.

Um solche Folgen möglichst zu verhindern, muss den Erfordernissen des Artenschutzes bereits auf der Ebene der gesamträumlichen Planung, vor allem aber auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die ihnen gebührende Beachtung geschenkt werden. Das ist freilich leichter gesagt als getan, zumal sich die Genehmigungsbehörden die Gewissheit verschaffen müssen, dass einschlägige Bestimmungen des Artenschutzes der Errichtung und dem Betrieb der zur Genehmigung gestellten Anlagen nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Das stellt die Behörden angesichts der dynamischen Entwicklung der Arten, aber auch deshalb vor besondere Herausforderungen, weil im Kontext des Artenschutzes noch längst nicht alle Rechtsfragen in einer den praktischen Erfordernissen gerecht werdenden Weise beantwortet werden konnten. Dies bietet Anlass, im Folgenden den aktuellen Stand der Erkenntnis zu präsentieren und zumindest auf einige Problemfelder aufmerksam zu machen, die noch keiner zufriedenstellenden Lösung zugeführt wurden.“

**GROTHE, SILKE/MICHAEL FREY****Die Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Tatbestandsvoraussetzungen, Rechtsfolgen und Anwendung in der Praxis,**

Natur und Recht (NuR) 2016, Heft 5, S. 316 – 324.

**Inhalt:**

„Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im Jahre 2011 kam Bewegung in den Ausbau erneuerbarer Energien als Alternative zu Atomkraftwerken. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom Dezember 2013 wurde ein Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung für das Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent, für Jahr 2035 sogar auf 55 bis 60 Prozent als politisches Ziel ausgegeben. Die Windenergie mit einem bundesweit mittlerweile auf über acht Prozent der deutschen Stromerzeugung gewachsenen Anteil, spielt dabei eine bedeutende Rolle. Damit verschärft sich auch der innerökologische Konflikt zwischen Windenergieausbau und dem Artenschutz. Es wird zunehmend nach rechtlichen Möglichkeiten gesucht, Windenergieanlagen auch an artenschutzrechtlich problematischen Standorten zu errichten.“

Eine dieser Möglichkeiten ist der Weg über § 45 Abs. 7 BNatSchG, nach dem Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden können. In der Praxis sind solche Ausnahmegenehmigungen selten, in Baden-Württemberg beispielsweise wurde von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht. Der vorliegende Text untersucht daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen überhaupt erteilt werden könnte.“

#### **GRÜNER, ANNA-MARIA/FRANK SAILER**

##### **Das EEG als Instrument des Bundes zur räumlichen Steuerung der erneuerbaren Energien – zugleich ein Beitrag zur Diskussion um eine Energiefachplanung,**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2016, Heft 2, S. 122 – 131.

#### Inhalt:

„Die räumliche Steuerung der Energieerzeugungsstruktur findet auf den ersten Blick vornehmlich über das Raumordnungs- und Planungsrecht statt, weniger über das Energierecht. Die allenfalls vereinzelt anzutreffenden rechtswissenschaftlichen Arbeiten zur Steuerungsleistung des EEG kommen zu dem Ergebnis, die jetzige Ausgestaltung des Fördersystems EEG sei defizitär und „blind“ gegenüber der Lokalisierung und räumlichen Verteilung von EE-Anlagen im Bundesgebiet, obwohl das EEG doch ein „geradezu prädestiniertes Steuerungsinstrument“ darstelle. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass einzelne Regelungen durchaus bestimmte Standortpräferenzen aufweisen bzw. räumliche Verteilungseffekte bewirken und dem EEG damit eine steuernde Wirkung zukommt. Der nachfolgende Beitrag widmet sich daher der Frage, ob und wie das EEG 2014 sowie das allgemeine Netzausbau- und Entgeltsystem die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien räumlich zu steuern vermögen und ob eine Energiefachplanung sinnvoll und notwendig ist.“

#### **HERDY, JULIA**

##### **Die Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB und ihre Umsetzung in Bayern – Die umstrittene „10H-Regelung“,**

Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2016, Heft 4-5, S. 171 – 177.

#### Inhalt:

„Die planerische Steuerung von Windkraftanlagen beschäftigt die Rechtsprechung wie den Gesetzgeber in zahlreichen Bundesländern. So wurden im Bayerischen Landtag Änderungen der Art. 82 f. BayBO zu Mindestabständen von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung beschlossen. Diese bestimmen im Kern, dass die Außenbereichsprivilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur noch auf Vorhaben anwendbar ist, die den Mindestabstand vom 10-fachen der Höhe der Windkraftanlage zur Wohnbebauung einhalten. Sie sind gestützt auf die Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB, die auf den Antrag der Freistaaten Bayern und Sachsen neu eingeführt wurde.

Am Beispiel der Umsetzung in Bayern geht der nachfolgende Beitrag auf verschiedene grundlegende Probleme einer derartigen gesetzlichen Steuerung ein, insbesondere auf die Vereinbarkeit der bayerischen Umsetzung in Art. 82 f. BayBO mit der Länderöffnungsklausel, den Grundrechten und Art. 28 Abs. 2 GG sowie auf die Auswirkungen auf bestehende Konzentrationszonen i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.“

**KMENT, MARTIN/CHRISTINA LORENZ****Eckpfeiler des deutschen Verwaltungsrechts auf europäischem Prüfstand,**

Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2016, Heft 1, S. 47 – 57.

## Inhalt:

„Der vorliegende Beitrag skizziert im Folgenden die wesentlichen Entscheidungsinhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 und verdeutlicht anschließend die daraus ableitbaren Konsequenzen. Bei diesen Überlegungen wird berücksichtigt, dass sich das Judikat aus Luxemburg noch auf den deutschen Normenkanon, der vor dem 26.11.2015 Gültigkeit besaß, bezieht. Zwischenzeitlich hat der deutsche Gesetzgeber einzelne betroffene Regelungen bereits geändert. Dies ist umso interessanter, da das jüngste Urteil des EuGH nicht nur einen Anlass liefert, um sich generell mit Fragen des Umweltrechtsschutzes auseinanderzusetzen, sondern zugleich einen Rahmen vorgibt, um auch die unionsrechtliche Tragfähigkeit der aktuellen Novellierung der umweltrechtlichen Normen in den Blick zu nehmen. Diesem selbst auferlegten Arbeitsprogramm verschrieben, wird der Fokus nachfolgend insbesondere auf die gesetzlichen Vorschriften des UmwRG und des VwVfG gelegt.“

**MILSTEIN, ALEXANDER****Die Beteiligung der Bürger und Gemeinden an Windparks in privater Trägerschaft durch Landesgesetz – Verfassungs- und unionsrechtliche Grenzen,**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2016, Heft 5, S. 269 – 277.

## Inhalt:

„Die Energiewende trifft zunehmend auf Akzeptanzprobleme in der lokalen Bevölkerung. Als Lösung werden daher Modelle diskutiert, durch welche die Anwohner an den Gewinnen der Energieanlagen, vornehmlich solchen der Windkraft, partizipieren können. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat nun einen Gesetzentwurf vorgelegt, aufgrund dessen private Betreibergesellschaften den Bürgern und Gemeinden u. a. eine gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmöglichkeit an ihren neu zu errichtenden Windparks einräumen müssen. Dieses Ansinnen wirft jedoch verfassungs- und unionsrechtliche Probleme auf. Es ist fraglich, ob der Landesgesetzgeber über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz verfügt und ob das Gesetz mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist. Zudem kollidiert die Bevorzugung der betroffenen Einwohner mit den Grundfreiheiten des Unionsrechts.“

**SCHRADER, CHRISTIAN****Windenergie und seismologische Stationen – neue „Baustopper“ im BImSchG-Genehmigungsverfahren?,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2016, Heft 9, S. 584 – 588.

## Inhalt:

„In jüngerer Zeit stellt sich bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen immer öfter das Thema des Konflikts zwischen Windenergie und seismologischen Stationen. Beim Autor stellt sich das Gefühl eines Déjà-vu-Erlebnisses ein: Ähnlich wie bei der Problematik des Einflusses von Windenergieanlagen auf das Wetterradar des Deutschen Wetterdienstes ist zu beobachten, dass erst in jüngerer Zeit entsprechende Einwände erhoben werden, während lange Zeit keine Schwierigkeiten oder negative Auswirkungen von WEA im näheren Bereich von seismologischen Stationen bekannt waren. Diese Problematik spielt auch in die (derzeit teils in Überarbeitung befindlichen) Windenergieerlasse der Bundesländer herein, in denen teils – ähnlich wie bei der bisherigen Wetterradar-Problematik –

pauschale Schutzabstände zu Gunsten dieser Stationen festgeschrieben werden (sollen). Auch sind schon WEA-Projekte hieran gescheitert.

In dem nachfolgenden Beitrag werden die Problematik einerseits dargestellt und andererseits rechtliche und sachliche Hinweise zur Auflösung und sachgerechten Behandlung dieses Konflikts gegeben.“

#### **SCHWARZENBERG, LARS/SYLVA RUSSE**

##### **Die Windenergieerlasse der Länder – Überblick und neue Entwicklungen,**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2016, Heft 5, S. 278 – 286.

Inhalt:

„Ausdruck der politischen Zielsetzung hin zu einem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist u. a. auch der Wandel der Windenergieerlasse der Länder. Der Beitrag soll einen Überblick über die zum Teil unterschiedlichen Ansätze der Erlasse beim Ausbau der Windenergie in den jeweiligen Ländern geben und dabei insbesondere die aktuellen Erlassentwürfe Bayerns und Thüringens sowie die jüngst veröffentlichten neuen Erlasse Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens beleuchten.“

#### **SCHWINTOWSKI, HANS-PETER**

##### **Das Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf dem Prüfstand des Verfassungs- und Europarechts,**

Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V. (EWeRK) 2016, Heft 2, S. 73 – 93.

Inhalt:

„Der Strompreis für Haushaltskunden in Deutschland ist aus dem Ruder geraten. Genau das Gegenteil des mit der Markteröffnung im Jahre 1998 angestrebten Ziels in eingetreten. Innerhalb von weniger als 20 Jahren ist der Strompreis für Haushalte heute verdoppelt. [...] Eine der wesentlichen Ursachen hierfür dürfte in der Energiewende liegen, die letztlich zum vollständigen Ausstieg aus der Atomenergie einerseits und dem Umstieg auf erneuerbare Energien andererseits führen soll. [...] Eine solche Entwicklung, die völlig konträr zu den Zielen des Jahres 1998 verläuft, wirft die Frage auf, ob das EEG und seine Wirkungen vor dem geltenden Verfassungs- und Europarecht Bestand hat.“

## **2. Bücher**

#### **BRANDT, EDMUND**

##### **Das Helgoländer Papier – grundsätzliche wissenschaftliche Anforderungen,**

Berliner Wissenschafts-Verlag (BWV), Berlin 2016

(k:wer-Texte)

Inhalt:

„Nach der grundlegenden Bad Oeynhausen-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Frage der Bestandserfassung und der Bewertung des Tötungsrisikos im Rahmen der Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Ausschließlich wissenschaftliche Kriterien meint in dem Zusammenhang die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis.“

Das Helgoländer Papier, seiner Rechtsnatur nach weder ein untergesetzliches Regelwerk noch eine Fachkonvention, das ausdrücklich den Anspruch der Wissenschaftlichkeit erhebt, weist insoweit gravierende Mängel auf. Das betrifft insbesondere die normative Absicherung, den Umgang mit Befunden, die Rückverfolgbarkeit von Belegen und Quellen sowie nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit abweichenden Ansätzen und die Ableitung von Folgerungen.“

Weiteres unter:

<https://www.bwv-verlag.de/shop/bwv/apply/viewdetail/id/5486/>

**BRINKTRINE, RALF/JAN DIRK HARKE/MARKUS LUDWIGS/OLIVER REMIEN, Hrsg.**

**Rechtsfragen der Windkraft zu Lande und zur See,**

Duncker & Humblot, Berlin 2016

(Schriften zum Deutschen und Europäischen Infrastrukturrecht, Bd. 5)

Inhalt:

„Die Windkraft entwickelt sich mehr und mehr zu dem Hoffnungsträger für das Gelingen der im Jahr 2011 von der Bundesregierung ausgerufenen Energiewende. Sowohl zu Lande als auch in der »Hochsee« wächst die Zahl der einsatzbereiten Windenergieanlagen. Doch der Erfolg der Windkraftnutzung wirft auch vielfältige Probleme tatsächlicher und rechtlicher Natur auf. Schlaglichter bilden die mit der Windkraftnutzung verbundenen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft oder die Schwierigkeiten des Netzausbaus für erneuerbare Energien im Allgemeinen und der Netzanbindung der Off-Shore-Windkraft im Besonderen.

Diesen und weiteren Problemkomplexen gehen die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes nach. Er dokumentiert die von den Lehrstühlen der Professoren Ralf Brinktrine, Jan Dirk Harke, Markus Ludwigs und Oliver Remien veranstaltete Tagung »Rechtsfragen der Windkraft zu Lande und zur See«, die am 26./27. April 2013 an der Julius-Maximilians Universität Würzburg stattfand.“

**BUNDESVERBAND WINDENERGIE e. V. (BWE), Hrsg.**

**Jahrbuch Windenergie 2016 – BWE Marktübersicht,**

Bundesverband WindEnergie e. V., Berlin 2016

Inhalt:

„Das Jahrbuch Windenergie 2016 ermöglicht den verschiedenen Akteuren der Branche einen tiefen Markteinblick, um für kommende Zeiten bestens gerüstet zu sein. Das informative Nachschlagewerk bietet mit seiner Themenvielfalt einen umfassenden Einblick in die verschiedenen Bereiche der Windindustrie. Wie haben sich die Marktanteile entwickelt und welche Anlagentypen wurden besonders häufig zugebaut? Das Jahrbuch gibt dem Leser umfangreich aufbereitete Antworten und stellt die richtigen Fragen für die Zukunft.“

**HOHLSTEIN, GARY**

**Ausschreibungen in der Windenergie. Ausgestaltungsoptionen sowie Ziele und Vorgaben des Gesetzgebers,**

Berliner Wissenschafts-Verlag (BWV), Berlin 2016

(k:wer-Texte)

**Inhalt:**

„Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten bisher einen festen Vergütungssatz für den von ihnen produzierten und in das Verteilnetz eingespeisten Strom. Die Voraussetzungen für eine Vergütungszahlung und die Vergütungshöhe sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgeschrieben. Gemäß § 2 Abs. 5 des EEG läuft das aktuelle Festvergütungssystem jedoch zum Jahresende 2016 aus. Ab 2017 sollen die Vergütungszahlungen für Anlagenbetreiber in einer wettbewerblichen Ausschreibung ermittelt werden. Das konkrete Konzept des neuen Ausschreibungssystems und die möglichen Auswirkungen auf die Windenergiebranche sind Gegenstand der Diskussion zwischen dem Gesetzgeber und verschiedenen Interessengruppen. Der vorliegende Band beleuchtet die grundlegenden Ausgestaltungsoptionen eines Ausschreibungssystems und analysiert die hierbei vom Gesetzgeber vorgegebene Zielrichtung.“

**Weiteres unter:**

<https://www.bwv-verlag.de/shop/bwv/apply/viewdetail/id/5469/>

**SCHÖNBERGER, PHILIPP****Kommunale Politik zum Ausbau erneuerbarer Energien. Handlungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele und Erfolgsbedingungen,**

oekom-Verlag, München 2016

(Wuppertaler Schriften zur Forschung für eine nachhaltige Entwicklung, Bd. 7)

**Inhalt:**

„Kommunen engagieren sich immer mehr energie- und klimapolitisch: Stadtwerke bauen Windparks, Gemeinden planen Kindertagesstätten in Passivhaus-Bauweise, installieren Solarstromanlagen auf ihren Dächern und beraten ihre Bürgerschaft zu Energiefragen.

Philipp Schönberger gibt in seiner Studie einen systematischen Überblick über die Handlungsmöglichkeiten von Kommunen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Er analysiert anhand von drei Fallstudien – zu den Städten Emden und Prenzlau und der Verbandsgemeinde Alzey-Land – die Erfolgsbedingungen kommunalpolitischer Maßnahmen und Strategien.

Er zeigt, wie kommunale Energiewende-Politik durch ein Zusammenwirken vielfältiger Faktoren erfolgreich wird: Politische und wirtschaftliche Einflüsse spielen ebenso eine Rolle wie Pfadabhängigkeiten, Umweltbewusstsein und engagierte Einzelpersonen.“

**3. Graue Literatur****EnergieAgentur.NRW****DWD: Windenergieanlagen stören Wetterradar,**

Autorin: Pia Dağaçan,

(EnergieDialog. NRW, 11.05.2016),

**Aus dem Inhalt:**

„Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt in Deutschland 17 Anlagen, die dazu dienen, den Niederschlag zu messen. [...] Die Wettervorhersage ist für die Bürger vor allem dann wichtig, wenn eine Extremwettersituation droht. Immer wieder beklagt der DWD aber, dass die erforderlichen Messungen durch den Bau von Windenergieanlagen gestört werden könnten und eine exakte Vorhersage dann nicht mehr möglich sei.



[...] Nach § 35 Abs. 3 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Windenergieanlage nicht zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen gestört wird. Zu diesen Radaranlagen gehört auch das Niederschlagsradar des DWD. Grundsätzlich besteht beim DWD, in der Rechtsprechung sowie bei Windenergieanlagenbetreibern Einigkeit darüber, dass eine Windenergieanlage ein Niederschlagsradar technisch beeinflussen kann. Uneinigkeit herrscht allerdings bei der Frage, ob es zu einer Störung kommen kann, die so gravierend ist, dass sie zur Unzulässigkeit der Errichtung und des Betrieb einer Windenergieanlage führen muss.“

Download:

<http://www.energedialog.nrw.de/dwd-windenergieanlagen-stoeren-wetterradar/>

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND, Hrsg.**

**Rundbrief Windenergie und Recht 2/2016,**

Berlin, April 2016

Inhalt:

„Folgende Urteile werden besprochen:

VGH Kassel, Urteil vom 23. September 2015 – 4 C 358/14.N

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. November 2015 – 10 A 7.13

OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Dezember 2015 – 12 KN 216/13

OVG Koblenz, Urteil vom 13. Januar 2016 – 8 A 10535/15

VGH Mannheim, Beschluss vom 18. Dezember 2015 – 3 S 2424/15

VG Bayreuth, Urteil vom 24. November 2015 – 2 K 15.77

VG Trier, Urteil vom 18. Januar 2016 – 6 K 1669/15.TR“

Download:

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Rechtsprechung/Rundbrief/FA\\_Wind\\_Rundbrief\\_Windenergie\\_und\\_Recht\\_2.2016.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Rechtsprechung/Rundbrief/FA_Wind_Rundbrief_Windenergie_und_Recht_2.2016.pdf)

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND, Hrsg.**

**Die Bereitstellung kommunaler Flächen für die Windenergienutzung. Hintergrundpapier,**

Text: Wolfram Krohn/Tobias Schneider/Boris Strauch,

Berlin, Mai 2016

Inhalt:

„Kommunen haben die Möglichkeit, durch die Bereitstellung ihrer Flächen den Ausbau der Windenergie aus ökologischen Gründen zu fördern und wirtschaftlich von der steigenden Bedeutung regenerativer Energien zu profitieren. Für die erfolgreiche Abwicklung des Projekts ist entscheidend, dass die Kommunen ihre Handlungsmöglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen. Den Kommunen stehen verschiedene Gestaltungsoptionen zur Verfügung, die sich in erster Linie nach dem Grad der Einflussnahme der Kommune auf das Windenergieprojekt und der rechtlichen Konstruktion der Grundstücksüberlassung unterscheiden. In diesem Hintergrundpapier werden die aus kommunaler Sicht zentralen Frage- und Weichenstellungen beleuchtet.“

Download:

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Hintergrundpapier\\_Bereitstellung\\_kommunaler\\_Flaechen\\_fuer\\_die\\_Windenergienutzung\\_2016-05-26.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrundpapier_Bereitstellung_kommunaler_Flaechen_fuer_die_Windenergienutzung_2016-05-26.pdf)

#### **STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT**

**Synopse zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (Gegenüberstellung Regierungsentwurf zum EEG 2016 und EEG 2014),**

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg, Stand 08.06.2016

Inhalt:

„[...] Um die Arbeit mit dem Gesetzentwurf zu erleichtern und eine erste Orientierung in den einzelnen Regelungen im Detail zu bieten, hat die Stiftung Umweltenergierecht eine Gegenüberstellung der vorgeschlagenen neuen Regelungen mit dem bestehenden EEG 2014 und der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) erstellt.“

Download:

[http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2016/06/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_Synopse\\_EEG\\_2016\\_Version1\\_08.06.2016-2.pdf](http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2016/06/Stiftung_Umweltenergierecht_Synopse_EEG_2016_Version1_08.06.2016-2.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## V Verschiedenes

### 1. Bund

#### **BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWI)**

**Länderabfrage zur Einschätzung der Auswirkungen von VOR/DVOR auf Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erstellt im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Bund-Länder-Initiative Windenergie,**

Bearbeitung: FG Umweltprüfung und Umweltplanung, TU Berlin,  
Stand: 27.10.2015

Download:

[http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/2015-10-laenderabfrage-flugsicherung-wea.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/2015-10-laenderabfrage-flugsicherung-wea.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

#### **BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE EEG-Novelle 2016.**

**Kernpunkte des Kabinettsbeschlusses vom 8.6.2016,**

Aus dem Inhalt:

„Ziel der Novelle:

Wir stellen die Förderung erneuerbarer Energien von politisch festgesetzten Preisen auf wettbewerbliche Ausschreibungen um.

Leitgedanken:

Konzept der Novelle folgt drei Leitgedanken:

1. Der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien wird eingehalten.
2. Der weitere EE-Ausbau erfolgt kosteneffizient.
3. Alle Akteure haben faire Chancen in der Ausschreibung. Die Akteursvielfalt wird gewahrt.“

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eeg-novelle-2016-kernpunkte-des-kabinettsbeschlusses,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

#### **BUNDESNETZAGENTUR (BNetzA), Hrsg. Jahresbericht 2015.**

**Wettbewerb fördern. Netze ausbauen. Verbraucherinnen und Verbraucher schützen.**  
Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2015 gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz,  
Bonn 2016

Download:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2016/Jahresbericht2015.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2016/Jahresbericht2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

hierzu auch:

„[...] Bis Ende des Jahres 2015 wurden 614 Kilometer der insgesamt 1.816 Kilometer Leitungen aus dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) realisiert, also rund 35 Prozent der Gesamtlänge. Diese Leitungen werden in Zuständigkeit der Länder geplant. Aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) waren bis Ende des Jahres 2015 rund 60 km realisiert.

Alle neuen Gleichstromverbindungen sollen nun vorrangig als Erdkabel geplant und realisiert werden.

[...] Der Vorrang gilt u.a. für die zentrale von Nord nach Süd verlaufende Leitung ‚SuedLink‘ und den von Sachsen-Anhalt nach Bayern führenden ‚SuedOstLink‘.“

BNetzA, Pressemitteilung v. 13.05.2016

Download:

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1421/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/160512\\_Jahre\\_sbericht.html;jsessionid=50E45D6C6700F0242CD15414F19A3A33](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/160512_Jahre_sbericht.html;jsessionid=50E45D6C6700F0242CD15414F19A3A33)

### **Bundesnetzagentur: O-NEP 2025 – Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung**

„Die Bundesnetzagentur stellt ab 14. Juni 2016 den Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) 2025 zur Konsultation. Bis 9. August 2016 können Behörden, Verbände und die gesamte Öffentlichkeit Stellung nehmen zum überarbeiteten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).“

BNetzA, Meldung o. D.

Download:

<http://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/2025/nep-ub/de.html>

## **2. Länder**

### **Baden-Württemberg**

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BADEN-WÜRTEMBERG/CDU BADEN-WÜRTEMBERG, Hrsg.  
KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BADEN-WÜRTEMBERG UND DER CDU  
BADEN-WÜRTEMBERG 2016 – 2021.**

**BADEN-WÜRTEMBERG GESTALTEN: VERLÄSSLICH. NACHHALTIG. INNOVATIV,**

Stuttgart, 09.05.2016

Aus dem Inhalt:

„WINDKRAFT AUSBAUEN

Wir werden den Windenergieausbau in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren fortsetzen mit dem Ziel, einen Beitrag Baden-Württembergs zur Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU, bis 2020 einen Anteil von 38,5 % Strom aus Erneuerbaren Energien zu erreichen, zu leisten. Wir wollen die guten Windstandorte in Baden-Württemberg nutzen, um damit auch den Ausbau der Übertragungsnetze auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und die Energiewende nicht unnötig zu verteuern und setzen uns für die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen ein. Wir werden uns beim Bund dafür einsetzen, dass bei der Umstellung des EEG auf technologiespezifische Ausschreibungen ein deutschlandweit ausgewogener Ausbau erfolgt.

Wir sind uns bewusst, dass es auch Menschen gibt, die dem Ausbau der Windenergie skeptisch gegenüber stehen. Wir setzen uns daher dafür ein, dass der Ausbau der Windkraft mit möglichst geringen Folgen für Mensch, Natur und Landschaft verbunden ist. Um die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zu stärken, setzen wir uns für eine frühzeitige Bürgerbeteiligung ein. Wir werden in dem

Zusammenhang Angebote zur Unterstützung von Kommunen (z.B. bei Prozessen des Konfliktmanagements) entwickeln und umsetzen.

Unseren besonderen Schutz benötigen Gebiete, die als Bann- und Schonwälder, nationale Naturmonumente, Kernzonen von Biosphärengebieten, Naturschutzgebiete oder als Nationalparke ausgewiesen sind. Sie sind deshalb für die Planung von Windenergiestandorten tabu.

Die bundesgesetzliche Öffnungsklausel im Baugesetzbuch für eine landesgesetzliche Regelung verbindlicher Mindestabstände ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Planungsträger vor Ort sind gehalten, eine eigenständige und gebietsbezogene Abwägung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Abständen zu Wohngebieten.

Wir stellen sicher, dass die Planungsträger die Möglichkeiten nutzen können, im Rahmen der planerischen Abwägung zu Wohngebieten Abstände von 1.000 Meter oder mehr rechtssicher festzulegen.

Außerdem wollen wir dafür sorgen, dass die interkommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Windkraftprojekten gestärkt wird. Wir werden sicherstellen, dass für Windkraftvorhaben zu zahlende Ausgleichsabgaben so weit wie möglich in räumlicher Nähe zu dem jeweiligen Anlagenstandort sachgerecht verwendet werden. Darüber hinaus streben wir an, dass Teile der aus der Verpachtung von landeseigenen Flächen für Windkraftherzeugung resultierenden Einnahmen den Standortkommunen sowie teilweise benachbarten Kommunen zu Gute kommen. Wir sorgen dadurch für mehr Wertschöpfung vor Ort. Im Übrigen wollen wir Pachtzahlungen auf staatlichen Flächen begrenzen.“ (S. 50)

Download:

[http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/160509\\_Koalitionsvertrag\\_B-W\\_2016-2021\\_final.PDF](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/160509_Koalitionsvertrag_B-W_2016-2021_final.PDF)

## Bayern

### Windenergieerlass wird aktualisiert

„[...] Die Bayerische Staatsregierung wird in Kürze eine aktualisierte Fassung des Windenergieerlass mit wichtigen Hinweisen zu Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vorstellen. [...]“  
STMWI BAY, Pressemitteilung-Nr. 105/16 v. 09.05.2016

Download:

<http://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pm/105-2016/>

## Brandenburg

### MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE DES LANDES BRANDENBURG (MWE)/ LANDESVERBAND BERLIN-BRANDENBURG DES BUNDESVERBANDES WINDENERGIE (BWE) e. V.

**Vereinbarung zur besseren Information und Transparenz beim Ausbau der Windenergie,**  
o. O. (Potsdam), o. J. (26.05.2016)

Aus dem Inhalt:

„[...] Im Sinne einer frühzeitigen Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei Windenergie-Projekten erfolgt ein aktives Zugehen auf die Betroffenen durch die Vorhabenträger. [...] Zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung streben die Mitglieder des LV B-BB in Brandenburg die

Vergabe von Aufträgen an regionale Unternehmen an. [...] Die Mitglieder des LV B-BB verpflichten sich in Brandenburg, nur in ausgewiesenen oder in Ausweisung befindlichen Windeignungsgebieten Windenergieanlagen zu planen. Für den Fall, dass keine Steuerungswirkung durch Regionalpläne oder kommunale Bauleitplanung gegeben ist, wird mit einem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung geplant. [...] Die Öffnung von Wäldern wird ... als notwendig zur Umsetzung der Windausbauziele des Landes Brandenburg erachtet. Der LV B-BB erklärt, dass Windenergieanlagen insbesondere nicht in Buchen- und Eichenwäldern errichtet werden.“

Download:

[http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/Windenergievereinbarung\\_MWE\\_Brandenburg.pdf](http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/Windenergievereinbarung_MWE_Brandenburg.pdf)

Siehe auch unter V 3.

## Hessen

### Regionalverband FrankfurtRheinMain: Entwurf für Windvorranggebiete

„29 Windvorranggebiete mit einer Gesamtfläche von deutlich mehr als 2000 Hektar, ... sieht der jetzt vom Vorstand des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain verabschiedete Entwurf für den sogenannten Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vor. [...]

Grundsätzlich ist für alle Windvorranggebiete eine Windgeschwindigkeit von 5,75 Meter pro Sekunde in 140 Metern Höhe vorgeschrieben. Der Abstand zu Wohn-, Misch- und Wochenendhausgebieten muss einen Kilometer betragen, zu Gewerbegebieten und Wohnstandorten im Außenbereich 600 Meter.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sollen nun in zwei Schritten Ende Juni und Mitte Oktober den Entwurf beschließen, Ende dieses Jahres soll dann die zweite Offenlage sein. Im nächsten Jahr sollen die Stellungnahmen ausgewertet und in den endgültigen Plan eingearbeitet werden. Ende 2017 soll auch der abschließende Beschluss von der Kammer gefasst werden. Nach der Genehmigung durch die Landesregierung könnte der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien im Jahr 2018 in den Regionalen Flächennutzungsplan eingebettet [werden].“

Regionalverband FrankfurtRheinMain, Pressemitteilung v. 02.06.2016

Download:

<http://www.region-frankfurt.de/Presse/-Guter-Kompromiss-zwischen-den-Anliegen-der-B%C3%BCrger-und-der-Ausweisung-von-gen%C3%BCgend-Fl%C3%A4chen-.php?object=&ModID=7&FID=2629.210.1&sNavID=2629.12&mNavID=2629.12&NavID=2629.12&La=1>

## Niedersachsen

### Gutachten bestätigt: Niedersachsen kann bis 2050 komplett auf Erneuerbare Energien umstellen

„Niedersachsen kann seine Energieversorgung bis 2050 komplett auf heimische, erneuerbare Energien umstellen. Das ist die Grundaussage eines Gutachtens, das Umweltminister Stefan Wenzel heute [20.04.2016] anlässlich der vierten Sitzung des Runden Tisches Energiewende in Hannover vorgestellt hat. [...] Das Gutachten ‚Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050‘ wurde für den Runden Tisch Energiewende erstellt. Es ist Grundlage der Diskussion des Gremiums über ein Leitbild für eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes. Das Leitbild soll das Bekenntnis zu dem Ziel, die Treibhausgas-Emissionen bis 2050 (gegenüber 1990) um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren,

enthalten. Zudem wird angestrebt, die Potenziale für Energieeffizienz möglichst auszuschöpfen. Das Leitbild soll vom Landeskabinett verabschiedet werden. [...]“  
MUEK NI, Pressemitteilung v. 20.04.2016

Download:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/energie/rundertisch/runder-tisch-142928.html>

Siehe auch unter V 4.

## Landtag

Unterrichtung

(zu Drs. 17/5475 und 17/5713)

„Der Landtag hat in seiner 99. Sitzung am 08.06.2016 folgende EntschlieÙung angenommen:

### **Chancen des Repowerings für verträgliche Windenergie an Land wahrnehmen: Flächen effizient nutzen, Rahmenbedingungen verlässlich gestalten!**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich im Rahmen der EEG-Novelle dafür einzusetzen, dass

- a) der Ausbaupfad für die Onshorewindenergie mit 2 500 MW netto und die damit verbundene Orientierung an den Ausbauzielen des EEG 2014 erhalten bleibt,
- b) das Repowering auch weiterhin nicht auf den Zubau angerechnet sowie ein verlässliches Brutto-Ausschreibungsvolumen für die Onshorewindenergie von etwa 4 400 MW jährlich gesichert werden, entsprechend der Marktanalyse Windenergie an Land des BMWi,
- c) in Abstimmung mit der Windenergiebranche und den Anlagenbetreibern ein Modell Eingang findet, das auch bei einem Systemwechsel hin zu Ausschreibungen Anreize für ein Repowering bietet,

2. zu prüfen,

- a) in welchem Umfang der Rückbau von Windenergieanlagen im Zuge von Repowering-MaÙnahmen bei der Festlegung von Ersatzgeldern zur naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild berücksichtigt werden kann,
- b) welche Möglichkeiten bestehen, um Repowering-MaÙnahmen in Niedersachsen und Zusammenschlüsse von regionalen Altanlagenbetreibern zu gemeinschaftlichen Repowering-Zusammenschlüssen zu unterstützen,
- c) welche Möglichkeiten zur beratenden Unterstützung kleiner und lokaler Akteure unter Nutzung bzw. Ergänzung vorliegender Strukturen bestehen.“

LT-Drs. 17/5899

Download über:

<http://www.nilas.niedersachsen.de/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/lisshfl.web&id=nilaswebfastlink&format=WEBLANGFL&search=WP=17%20AND%20DART=D%20AND%20DNR=5899>

Antwort

der Landesregierung auf eine mündliche Anfrage des Abgeordneten Horst Kortlang u. w. Abg. (FDP)

### **Wann gelten Windräder als ein Windpark?**

MU NI, Pressemitteilung v. 10.06.2016

Download:

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2147&article\\_id=144442&psm\\_and=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=144442&psm_and=10)

## Rheinland-Pfalz

**SPD LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ/FDP LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ KOALITIONSVERTRAG RHEINLAND-PFALZ 2016-2021.**

**Sozial gerecht – wirtschaftlich stark – ökologisch verantwortlich. Rheinland-Pfalz auf dem Weg ins nächste Jahrzehnt,**

Aus dem Inhalt:

„Landesentwicklungsprogramm und Windkraftanlagen.

Der Windkraft wird auch künftig eine wichtige Rolle bei der umweltfreundlichen Stromerzeugung zukommen. Die Koalitionspartner vereinbaren, dass bei der Ausweisung von Windkraftanlagen nachgesteuert wird. Dies geschieht auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Die Übertragung der Planungshoheit auf die Kommunen soll dabei bestehen bleiben. Hierzu werden wir unverzüglich das Verfahren einleiten, um neue, verbindliche Ziele der Landesplanung bezüglich der weiteren Entwicklung und Steuerung der Windenergie aufzustellen und zwar als Letztentscheidung der Landesregierung. Die neue Landesregierung wird die unter 1-8 aufgeführten Ausschlusskriterien festsetzen. Diese Ziele sind landesplanerisch abzusichern.

Im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms werden folgende Ausschlusskulissen geändert:

1. Wir werden die Kernzonen der Naturparke und das Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald von der Windkraftnutzung ausschließen.
2. Wir werden diejenigen Natura 2000-Flächen ausschließen, für die die staatliche Vogelschutzbehörde eine Ausschlussempfehlung aufgrund eines sehr hohen Konfliktes ausgesprochen hat.
3. Den bisherigen Grundsatz, alte Laubholzbestände zu schützen, werden wir zu einem Ziel in der Landesplanung machen.
4. Die Wasserschutzgebiete der Zone I werden ausgeschlossen.
5. Beim Ausschluss der Windkraftnutzung im Welterbegebiet und im Rahmengenbiet des Welterbes wollen wir künftig keine Ausnahmemöglichkeiten mehr vorsehen.
6. Historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 1-2 sollen ausgeschlossen werden.
7. Der Grundsatz, dass bei der Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen mindestens drei Anlagen zu konzentrieren sind, wird zu einem Ziel der Raumordnung hochgestuft.
8. Zukünftig werden wir im Landesentwicklungsprogramm einen Mindestabstand von Windkraftanlagen von 1.000 Meter zu allgemeinen Wohn-, Misch-, Kern- und Dorfgebieten festschreiben. Bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe werden 1.100 Meter festgeschrieben.

Darüber hinaus wollen wir das Repowering von Windkraftanlagen weiter unterstützen.“ (S. 56 f.)

Download:

[https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Koalitionsvertrag\\_RLP.pdf](https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Koalitionsvertrag_RLP.pdf)



## Sachsen-Anhalt

### CDU/SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Koalitionsvertrag 2016 – 2021.

#### Zukunftschancen für Sachsen Anhalt – verlässlich, gerecht und nachhaltig,

Aus dem Inhalt:

„Die Energieproduktion in den Windvorranggebieten muss erhöht werden. Dazu sind insbesondere die Potentiale des Repowering zu nutzen. Die geltenden Abstandsregelungen und -flächen für Windkraftanlagen sind dahingehend zu überprüfen. Der Artenschutz an Windkraftanlagen ist mit dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang zu bringen. (S. 110)

[...]

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll im Land Sachsen-Anhalt weiterhin durch geeignete Instrumente der Landesentwicklungsplanung unterstützt und gesteuert werden. Dabei werden wir insbesondere darauf achten, dass, abweichend von der gesetzlichen Repowering-Regelung im Landesentwicklungsgesetz, eine Einzelwindkraftanlage außerhalb von Eignungsgebieten durch eine neue Einzelwindkraftanlage innerhalb eines Eignungsgebietes ersetzt werden kann. Wir bitten die Regionalen Planungsgemeinschaften zu prüfen, welcher Handlungsbedarf bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung besteht, um das Ziel des vollständigen Repowerings zu erreichen.“ (S. 118 f.)

Download:

[http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/StK/STK/Dokumente/Koalitionsvertrag2016-2012.pdf](http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Dokumente/Koalitionsvertrag2016-2012.pdf)

## Schleswig-Holstein

### Landtag

Antrag

der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

EEG-Novelle 2016:

#### Energiewende weiterentwickeln – Bürgerenergie auch in Zukunft ermöglichen – Windenergie an Land weiterhin auf hohem Niveau ausbauen.

LT-Drs. 18/4103 v. 18.04.2016

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/4100/drucksache-18-4103.pdf>

Antrag

der Fraktion der FDP

#### Akzeptanz der Energiewende erhalten: Mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung sowie größere Abstände zur Wohnbebauung bei der Windenergie

LT-Drs. 18/3641 v. 02.12.2016

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/3600/drucksache-18-3641.pdf>

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU

**Abstandsflächen anpassen – Akzeptanz der Windenergie in Schleswig-Holstein sichern**

Drucksache 18/ 4095

LT-Drs. 18/4119 v. 21.04.2016

<http://www.landtag.ltsh.de/infoteh/wahl18/drucks/4100/drucksache-18-4119.pdf>

**Der Landtag nimmt den erstgenannten Antrag (Drs. 18/4103) an; die Anträge Drs. 18/3641 und Drs. 18/4119 werden abgelehnt.**

LT-PIPr 18/117 v. 27.04.2016

Download:

[http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infoteh/wahl18/plenum/plenprot/2016/18-117\\_04-16.pdf](http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infoteh/wahl18/plenum/plenprot/2016/18-117_04-16.pdf)

### 3. Weitere Meldungen

**BWE-Landesverband Berlin-Brandenburg und Landesregierung Brandenburg schließen Vereinbarung**

„[...] das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (MWE) und der Landesverband des BWE [haben] eine wegweisende „Vereinbarung zur besseren Information und Transparenz beim Ausbau der Windenergie“ unterzeichnet. „Die Vereinbarung ist ein erster wichtiger, gemeinsamer Schritt, um zentrale Unsicherheiten und Fragen bei Bürgern und Politikern aufzunehmen und Lösungen anzubieten. Wir haben uns in der Vereinbarung selbst verpflichtet, mit einem Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung zu planen, wenn die Steuerungswirkung durch die Regionalplanung oder kommunale Bauleitplanung nicht gegeben ist“, erklärt Jan Hinrich Glahr [Vizepräsident des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) und Landesvorsitzender des BWE in Brandenburg]. Ebenso sollen Windparks nicht in Eichen- oder Buchenwäldern gebaut werden. Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen sollen regionale Firmen profitieren und die Wertschöpfung vor Ort halten. Um den Informationsaustausch zu verbessern, wollen die Vorhabenträger freiwillig und vor der Genehmigung in den Dialog mit den Anwohnern geplanter Windparks treten.“

BWE-Landesverband Berlin/Brandenburg, Pressemitteilung v. 26.05.2016

Download:

<https://www.wind-energie.de/presse/meldungen/2016/branchentag-der-brandenburger-windenergie-potsdam>

Siehe auch unter V 2. Länder > Brandenburg

### 4. Literatur

**BEHRENS, CHRISTOPHER**

**Denkmalschutz und Windenergie – tatsächlich ein Problem? (Kolumne),**  
neue energie (ne) 2016, Heft 6, S. 58 – 59.

**Inhalt:**

Regelmäßig spielt das Verhältnis zu denkmalgeschützten Gebäuden eine wesentliche Rolle in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen. Wird durch eben eine solche Anlage das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt, dürfen Anlagen in der Umgebung grundsätzlich nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden. Der hiesige Beitrag wirft Lösungsansätze zu der Frage auf, wie einerseits die Beeinträchtigung und andererseits ihre Erheblichkeit näher bestimmt werden kann.

**BOOS, MICHAEL/ANDREAS STEFFEN**

**Energiewende vor Ort: Bürgerbegehren zum Bau von Windkraftanlagen im Soonwald**, in: Manuela Glaab (Hrsg.), Politik mit Bürgern – Politik für Bürger. Praxis und Perspektiven einer neuen Beteiligungskultur, S. 303 – 316, Springer VS, Heidelberg 2016 (Bürgergesellschaft und Demokratie)

**Inhalt:**

„In den Soonwaldgemeinden Mengerschied und Tiefenbach wurden Anfang des Jahres 2014 zwei Bürgerbegehren eingereicht, die sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen richteten. Der Beitrag legt aus der Perspektive des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde dar, weshalb die formal-rechtliche Zulässigkeitsprüfung in beiden Fällen zu einer Ablehnung durch die zuständigen Gemeinderäte führen musste und plädiert für eine beteiligungsfreundlichere Gestaltung kommunaler Entscheidungsprozesse.“

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND, Hrsg.****Ausbausituation der Windenergie an Land im Frühjahr 2016.****Auswertung der registrierten Daten im Anlagenregister (§ 6 eeG 2014) für den Zeitraum Januar bis März 2016. Analyse,**

Autor: Jürgen Quentin,  
Berlin, Juni 2016

**Inhalt:**

„In den ersten drei Monaten des Jahres 2016 wurden 315 Inbetriebnahmen neuer Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamtleistung von 875,6 MW im Anlagenregister erfasst. Dies entspricht einem Zuwachs von 40 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die durchschnittliche Realisierungsdauer (ab Genehmigung) lag bei 11 Monaten, was die mittleren Umsetzungszeiträume registrierter Neuanlagen in vorangegangenen Perioden bestätigt.

Für die Genehmigungssituation zeigt sich im ersten Quartal 2016 ein anderes Bild. Die Zahl der registrierten Anlagenzulassungen ging gegenüber den Vergleichszeiträumen in 2015 und 2014 deutlich zurück. Mit 262 Anlagenzulassungen für 795,1 MW Windenergieleistung lag die Zahl der registrierten Bescheide 37 Prozent (Q1/2015) bzw. 65 Prozent (Q1/2014) unterhalb der letzten beiden Jahre.

Ende März waren 1.132 Genehmigungen für 3,2 GW Windenergieleistung registriert, deren Umsetzung bis dato noch aussteht. Der Umfang offener Genehmigungen entspricht der Situation, wie sie sich im Herbst sowie zum Jahresende 2015 darstellte. Bislang deutet die Genehmigungssituation nicht auf einen starken Anstieg der Anlagenzulassungen im Jahr 2016 hin.

Im Februar 2016 wurde deutschlandweit die erste Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 164 Metern registriert.“

Download:

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Zubauanalyse\\_Wind-an-Land\\_Fruehjahr\\_2016.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Fruehjahr_2016.pdf)

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND, Hrsg.  
Standortqualitäten von Windenergieanlagen.  
Bundesweite Auswertung windenergiespezifischer Daten  
im Anlagenregister (§ 6 EEG 2014) für den Meldezeitraum  
August 2014 bis Februar 2016. Analyse,**

Autor: Jürgen Quentin,  
Berlin, Mai 2016

Aus dem Inhalt:

„Bei der Registrierung von Windenergieanlagen an Land in dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) geführten Anlagenregister werden Angaben aus den standardisierten Windgutachten für den Anlagenstandort abgefragt, darunter eine Ertragseinschätzung sowie »das Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag nach Anlage 2 EEG« in Ziff. 7.7.5 des Meldeformulars. Das Verhältnis des Ertrages bzw. der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag wird auch als Standortqualität oder Standortgüte bezeichnet.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht für Strom aus Windenergieanlagen an Land eine (erhöhte) Anfangsvergütung für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren vor. Nach Ablauf dieser Zeit bemisst sich die weitere Vergütungshöhe nach der tatsächlichen Standortqualität der Anlage. Je geringer die Standortqualität, sprich je windschwächer der Standort ist, desto länger wird die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt. Die Standortqualität wird in Prozent des Referenzertrages angegeben. Das Referenzertragsmodell soll die Divergenz der Erträge an unterschiedlich windhöffigen Standorten ausbalancieren und dadurch den flächendeckenden Ausbau der Windenergie in Deutschland unterstützen. Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hat die im Anlagenregister im Zeitraum August 2014 bis Februar 2016 (veröffentlicht am 31.03.2016) erfassten Stammdaten von Windenergieanlagen an Land (WEA) hinsichtlich der angegebenen Standortqualität und deren bundesländerspezifische Verteilung ausgewertet. Die Ergebnisse der Analyse sind im Folgenden dargelegt.“

Download:

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind\\_WEA-Standortqualitaeten\\_AnReg\\_05-2016.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_WEA-Standortqualitaeten_AnReg_05-2016.pdf)

**MAST, CLAUDIA/HELENA STEHLE  
Energieprojekte im öffentlichen Diskurs.  
Erwartungen und Themeninteressen der Bevölkerung,  
Springer VS, Wiesbaden 2016**

Inhalt:

„Diese Studie zeigt, welche Erwartungen und Wünsche die Bürger in Baden-Württemberg an Kommunikation und Beteiligung bei Energieprojekten haben und was diese für Kommunikatoren aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft bedeuten. Die Diskussion über die Energiewende und die dafür

notwendige Infrastruktur ist in vollem Gange. Für Entscheidungsträger und Verantwortliche aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ist der Zwang zum Handeln spürbar. Die Akzeptanz der Bevölkerung gilt als Notwendigkeit und kann doch nicht per se vorausgesetzt werden. Kommunikation wird dabei oftmals als Erfolgsfaktor, bisweilen aber auch als Hemmnis angesehen.“

**NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT ENERGIE UND KLIMASCHUTZ Hrsg./Auftraggeber**

**Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050. Gutachten,**

erstellt durch: Clausthaler Umwelttechnik-Institut GmbH (CUTEC)/Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN)/Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (Ostfalia)

Fakultät Versorgungstechnik/Leibniz Universität Hannover/Institut für Umweltplanung (IUP);

Vertreter des Gutachterkonsortiums: Martin Faulstich,

Hannover o. J. (April 2016)

Download über:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/energie/rundertisch/runder-tisch-142928.html>

Siehe auch unter V 2. > Niedersachsen

**MONSTADT, JOCHEN/STEFAN SCHEINER**

**Die Bundesländer in der nationalen Energie- und Klimapolitik: Räumliche Verteilungswirkungen und föderale Politikgestaltung der Energiewende,**

Raumforschung und Raumordnung (RuR), published online: 24.05.2016

Inhalt:

„Studien zur deutschen Energiewende befassen sich bislang vor allem mit Vorgängen der nationalen und kommunalen Energie- und Klimapolitik. Allerdings bringen die Bundesländer raumspezifische Verteilungsinteressen in die Politikgestaltung ein, die im föderalen Verhandlungssystem zu verarbeiten sind. So resultieren aus den verschiedenen klimapolitischen Maßnahmen des Bundes mitunter erhebliche, jedoch räumlich höchst ungleich verteilte Kosten- und Nutzeneffekte für die Energiewirtschaft, die Energie verbrauchenden Sektoren und öffentlichen Haushalte. Entsprechend variieren auch die regionalwirtschaftlichen und (partei-)politischen Interessen der Bundesländer, die diese mit ihren eigenständigen Klimaschutzprogrammen und Positionen in der föderalen Politikgestaltung verfolgen. Aufbauend auf einer Analyse der regionalwirtschaftlichen Interessen und klimapolitischen Programmatiken der Bundesländer zeigt der Artikel anhand der Förderung erneuerbarer Energien und des Emissionshandels, wie föderale Verteilungskonflikte bewältigt wurden und klimapolitische Handlungsfähigkeit hergestellt wurde. In den Handlungsfeldern wurden redistributive Politiken über Konzessionen an einzelne Bundesländer und distributive Mechanismen durchgesetzt; Kostenexternalisierungsstrategien kommt eine besondere Bedeutung zu, und die EU konnte teilweise Blockaden in der föderalen Politikgestaltung auflösen. Entgegen den verbreiteten Annahmen der deutschen Föderalismusforschung haben klimapolitische Entscheidungen den regionalen Wettbewerb partiell erhöht, was sich teilweise innovationsfördernd auswirkt. Allerdings verdeutlicht die Analyse der Handlungsfelder auch, dass die Durchsetzung regionalwirtschaftlicher Interessenlagen die Kosteneffizienz und die Effektivität der deutschen Energiewendepolitik teilweise gemindert hat.“

Download:

<http://link.springer.com/article/10.1007/s13147-016-0395-6>

**TAMMEN, MANFRED**

**Energiewende und Klimaschutz: Netzausbau und Bürgerbeteiligung in Niedersachsen**, in: Manuela Glaab (Hrsg.), Politik mit Bürgern – Politik für Bürger. Praxis und Perspektiven einer neuen Beteiligungskultur, S. 257–269,  
Springer VS, Heidelberg 2016  
(Bürgergesellschaft und Demokratie)

Inhalt:

„Durch die Energiewende ist eine Modernisierung der energetischen Infrastrukturen enormen Ausmaßes erforderlich, die nach den bisherigen Erfahrungen in Niedersachsen mit den Genehmigungsverfahren von neuen Höchstspannungsleitungen nur mittels moderner Beteiligungsprozesse möglich sein dürfte. Die Bereitschaft aller beteiligten Akteure zum offenen Dialog über den erforderlichen Umfang und die möglichen Alternativen zur Ausgestaltung der Energiewende bildet die Grundlage für echte Partizipation und damit die Voraussetzung für erfolgreiche Bürgerbeteiligung bei Infrastrukturprojekten.“

**TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN/HELMHOLTZ-ZENTRUM FÜR UMWELTFORSCHUNG/GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN**

**Effiziente und gerechte Allokation der Produktion erneuerbarer Energien auf nationaler Ebene**,  
v. i. S. d. P.: Volkmar Hartje,  
Berlin, o. J. (2016)

Aus dem Inhalt:

„[...] Ziel des Projektes ist die Optimierung der räumlichen Verteilung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und des Stromnetzausbaus in Deutschland. Ein besonderes Merkmal der Arbeiten ist es, neben ökonomischen Größen auch Einstellungen und Akzeptanz sowie Aspekte der Gerechtigkeit zu berücksichtigen. Ist es aus Sicht der Bevölkerung gerecht, wenn neue Windkraftanlagen (WEA) nur dort gebaut werden, wo sie den höchsten Ertrag erzielen können? Oder wird eine Verteilung von WEA bevorzugt, die zwar zu höheren Kosten bei der Stromproduktion führen würde, die Anlagen dafür aber gleichmäßiger über Deutschland hinweg verteilt sind? [...]“

Download:

<http://www.landschaftsoekonomie.tu-berlin.de/fileadmin/a0731/uploads/personen/meyerhoff/EnergyEFFAIR-BMBF-Klimaoekonomie-Ergebnisbroschuere-Nov2015.pdf>

**WILLMANN, SEBASTIAN**

**First come, first served – Flächensicherung qua Vorbescheid? (Kolumne)**,  
neue energie (ne) 2016, Heft 5, S. 52 – 53.

**Inhalt:**

Aufgrund der u. a. durch genehmigungsrelevante Regularien oder die mögliche Einführung von Ausschreibungen im Zuge der EEG-Novellierung hervorgerufene Verknappung von geeigneten und freien Flächen für eine windenergetische Nutzung stellt sich die Frage nach einer vorzeitigen Sicherung potentieller Standorte. Die Möglichkeit, einen zeitlichen Vorsprung im Genehmigungsverfahren durch einen (immissionsschutzrechtlichen) Vorbescheid zu erreichen, wird im folgenden Beitrag näher beleuchtet.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## VI Hinweise auf Veranstaltungen

15.06.2016 – 16.06.2016 (Düsseldorf)

### **Erfolgreiche Verträge für Windprojekte**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

16.06.2016 (Friedberg/Hessen)

### **Windenergie – Von der Planung bis zur Zulassung**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

21.06.2016 (München)

### **Gebiets- und Artenschutz in der Bau- und Fachplanung**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

21.06.2016 (Hannover)

### **Ausschreibungen für Erneuerbare Energien – Neuer Rechtsrahmen für Wind und Photovoltaik**

Veranstalter: EW Medien und Kongresse GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

21.06.2016 – 22.06.2016 (Berlin)

### **Windenergierecht. Aktuelle Brennpunkte bei der Planung und Genehmigung von Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

22.06.2016 (Leipzig)

### **Gebiets- und Artenschutz in der Bau- und Fachplanung**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.06.2016 (Stuttgart)

### **8. Windbranchentag Baden-Württemberg**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).



27.06.2016 – 28.06.2016 (Berlin)

**Zukunft Windenergie**

**Paris – Berlin – Steinfurt**

Veranstalter: Fachagentur Windenergie an Land e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.06.2016 (Hamburg)

**Informationstag Offshore-Netzentwicklungsplan 2025**

Veranstalter: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.06.2016 – 30.06.2016 (Berlin)

**Genehmigung von Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.07.2016 – 06.07.2016 (Berlin)

**Rechtliche Aspekte der Windenergie**

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

06.07.2016 (Stuttgart)

**Zur Umweltplanung von Windenergieanlagen**

Veranstalter: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg/Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.07.2016 – 15.07.2016 (Hamburg)

**Windfarmplanung und Projektprüfung – Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

11.08.2016 (Hannover)

**Der Windenergieerlass Niedersachsen 2016 - Bedeutung für die Regional- und Bauleitplanung**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.08.2016 (Rostock)

**Rostock Wind 2016**

Veranstalter: eno energy GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.08.2016 (Frankfurt a. M.)

**Ausschreibungen für Erneuerbare Energien – Neuer Rechtsrahmen für Wind und Photovoltaik**

Veranstalter: EW Medien und Kongresse GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.08.2016 (Kiel)

**windWERT**

Veranstalter: windcomm schleswig-holstein e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.08.2016 (Schneverdingen)

**Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung**

Veranstalter: Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

06.09.2016 – 07.09.2016 (Leipzig)

**Recht neue Windenergie**

Veranstalter: MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

08.09.2016 – 09.09.2016 (Berlin)

**EEG Novelle – Ausschreibungen in der Onshore-Windenergie**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.09.2016 (Berlin)

**Das EEG 2016: Windenergie-Auktionen und neues Referenzertragsmodell**

Veranstalter: enervis energy advisors GmbH und MWP-Rechtsanwälte

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.09.2016 (Hofheim am Taunus)

**Windenergie und Artenschutz in der Regional- und Bauleitplanung (unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen)**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.09.2016 – 22.09.2016 (Berlin)

**Projektplanung von Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.09.2016 (Leipzig)

**Windenergie und Artenschutz in der Regional- und Bauleitplanung (unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen)**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.09.2016 – 29.09.2016 (Hamburg)

**WindEurope Summit 2016**

Veranstalter: WindEurope asbl/vzw

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.09.2016 – 30.09.2016 (Hamburg)

**WindEnergy Hamburg**

Veranstalter: Hamburg Messe und Congress GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.

Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.